

Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)

zu den Entwürfen des BMWi für Förderrichtlinien und Technische Mindestanforderungen der Bundesförderung effiziente Gebäude

Bundesförderung effiziente Gebäude – BEG

Berlin, 13.3.2020

Kontakt:

Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand
Telefon: +49 (0)30 36 40 97-01
Mobil: +49 (0)179 14 95 764
christian.noll@deneff.org

Henning Ellermann

Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Energieeffizienz in Gebäuden
Telefon: +49 (0) 30 398 095 47
Mobil: +49 (0) 176 204 837 70
henning.ellermann@deneff.org

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorliegenden Förderrichtlinien-Entwürfen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Grundsätzlich sind viele der geplanten Anpassungen zu begrüßen, da sie eine übersichtlichere und kohärentere Förderlandschaft schaffen, die für viele Zielgruppen attraktive Konditionen bietet. Damit hat die BEG das Potenzial, einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der deutschen Energie- und Klimaziele im Gebäudebereich zu leisten. Allerdings könnten einige geplante Regelungen der BEG sogar kontraproduktiv wirken, wenn nicht in entscheidenden Punkten nachgebessert wird. Wir bitten Sie daher um die Berücksichtigung der folgenden Aspekte:

1. Förderung klarer an Energie- und Klimazielen ausrichten

Das BEG muss ein quantitatives Förderziel im Sinne der Energieeffizienzstrategie und des Zielkorridors der Gebäudestrategie zugewiesen bekommen.

2. Kein Aufweichen von Anforderungen bei Effizienzhausstandards

Ein Aufweichen von Wärmeschutzanforderung für die Sanierungsförderung widerspricht dem Leitprinzip „efficiency first“. Restriktionen im Einzelfall sollten individuell berücksichtigt werden, wenn alternative Materialien nicht sinnvoll genutzt werden können.

3. Effizienzhaus (EH) 85 als Förderstandard beibehalten

Der Standard EH 85 trägt stärker zur Erreichung der Klimaziele bei und ist beizubehalten. Der Sprung zwischen EH 100 und EH 70 ist zu groß.

4. Adressatengerechte Ausgestaltung der Förderung sicherstellen, um Ziele zu erreichen

Die Antragstellung muss für Endverbraucher und Mittler handhabbar sein. Die Förderung nach der AGVO ist nur eine beihilferechtliche Notlösung, deutlich besser wäre eine Freistellung der BEG durch die EU-Kommission.

5. Effizienztransparenz für mehr Qualität, Verbraucherschutz und Zielerreichung verankern

Die Anforderung an Effizienzmessungen bei neuen Wärmeerzeugern ist ausdrücklich zu begrüßen, sollte aber konkreter ausgestaltet werden. Eine Meldung von Daten an den Fördergeber zur Evaluation sollte mit einem Bonus gefördert werden (ohne Sanktionen, falls erhoffte Werte nicht erreicht werden).

6. iSFP und Quartiersmodernisierungen stärken

Die Bonusförderung von Maßnahmen entlang eines iSFP ist sehr begrüßenswert. Sie sollte analog auf Modernisierungsmaßnahmen Anwendung finden, denen Konzepte aus dem KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ zugrunde liegen. Quartiersdefinitionen sollten wo möglich vereinheitlicht werden.

7. Unsicherheiten für Contractingprojekte abbauen

Beantragung und Maßnahmenbeginn bei Contractingverträgen sollten eindeutiger geklärt werden, um zusätzliche Investitionen innerhalb der Laufzeit eines Contractingvertrags zu ermöglichen.

8. Konsistente Mindestanforderungen von KfW-/BAFA- und Steuerförderung

Die technischen Anforderungen und die Qualitätssicherung müssen konsequent harmonisiert werden. Bei der Steuerförderung sind Ausnahmen allein für die Anlaufphase (2020) akzeptabel.

9. Anmerkungen zu einzelnen technischen Anforderungen

Die TMA beziehen sich teilweise auf zwischenzeitlich aktualisierte Richtlinien oder benötigen Klarstellungen und Ergänzungen.

1. Förderung klarer an Energie- und Klimazielen ausrichten

Situation:

Die vorliegenden Richtlinienentwürfe zur BEG legen eine neue Systematik der Förderung dar, die eine begrüßenswerte Vereinfachung darstellt. Das Klimaschutzprogramm 2030 hat zudem bereits eine ebenfalls sehr positiv zu bewertende Aufstockung des Förderbudgets und der Förderniveaus bewirkt.

Problem:

Der konkret erwartete Beitrag der BEG zur Erhöhung der Sanierungsquantität und -qualität, und damit zur Erreichung der Energie- und Klimaziele, bleibt unklar. Die in den Richtlinienentwürfen vorgesehene Gesamteinsparung von etwa 1 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr bis 2030 (insgesamt über alle drei Programmschienen) erscheint nicht geeignet, einen angemessenen Beitrag zur Erfüllung der prognostizierten Minderungsleistung des Klimapakets von 34 Mio. Tonnen bis 2030 zu leisten, respektive zur Schließung der erwarteten verbleibenden Ziellücke von bis zu 17 Mio. Tonnen (lt. UBA-Gutachten).

Lösung:

- ➔ Die BEG muss ein quantitatives Förderziel im Sinne der Energieeffizienzstrategie und des Zielkorridors der Gebäudestrategie zugewiesen bekommen, mit messbaren Indikatoren
- ➔ Diese Punkte sollten spätestens im Rahmen der EU-rechtlich geforderten Langfrist-Sanierungsstrategie und im Nationalen Energie- und Klimaplan klargestellt werden.

2. Kein Aufweichen von Anforderungen bei Effizienzhausstandards

Situation:

Im Richtlinienentwurf ist vorgesehen, die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz zur Erreichung der geförderten Effizienzhausniveaus 70, 55 und 40 bei Vollsanierungen von Wohngebäuden auf den Wert der jeweils nächstniedrigeren Effizienzklasse abzuschwächen.

Problem:

Die aktuellen Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz sind in der Praxis gut erfüllbar, eine Änderung ist also nicht notwendig. Bauliche Restriktionen in Einzelfällen sollten nicht zum Anlass genommen werden, die etablierten und am Markt akzeptierten Effizienzstandards zu verschlechtern und damit zu beschädigen. Eine Abschwächung hätte deutliche Mehrverbräuche und Kosten für die Bewohner und die Volkswirtschaft zur Folge. Da Bauteile dieser Effizienzhäuser bis 2050 nicht noch einmal modernisiert werden, würde damit auch ein erhöhter Energiebedarf dauerhaft zementiert, die zu erwartende Ziellücke weiter vergrößert und die (von Mietern ohne Deckelungen zu tragenden) Betriebskosten suboptimal sanierter Gebäude unnötig hoch gehalten. Nicht zuletzt erscheint es problematisch, bei ohnehin anfallenden Komplettsanierungen nicht die vorhandenen Effizienzpotenziale auszuschöpfen. Dies müsste durch eine deutlich höhere Sanierungsrate ausgeglichen werden, um trotzdem die Ziele zu erreichen, was angesichts der derzeitigen Fachkräftesituation ein unnötig riskanter Weg wäre.

Außerdem wird eine auf Jahrzehnte angelegte Irritation in der Kommunikation von Effizienzstandards verursacht. Bauschaffende und Experten müssten sich in Zukunft immer wieder absichern, auf welche Kennwerte sich das jeweilige Effizienzhausniveau bezieht. Der Öffentlichkeit und Laien ist die geplante veränderte Zuordnung von bauphysikalischen Werten und qualitativen Energiestandards nicht zu vermitteln.

Lösung:

- ➔ Die aktuellen Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz sind in der Praxis gut erfüllbar und sollten deshalb unbedingt beibehalten werden.
- ➔ Eventuell auftretende bauliche Restriktionen in Einzelfällen sollten individuell berücksichtigt werden, wenn alternative Materialien (z.B. mit höherer Dämmwirkung bei geringerer Materialdicke) nicht sinnvoll genutzt werden können. Hierzu wäre anstelle einer allgemeinen Absenkung eine entsprechende Ausnahmeregelung mit Nachweispflicht dieser besonderen Gründe vorzuziehen.

3. Effizienzhaus (EH) 85 als Förderstandard beibehalten

Situation:

Der Richtlinienentwurf sieht vor, den Förderstandard EH 85 abzuschaffen, jedoch den niedrigeren Standard EH 100 beizubehalten.

Problem:

Allein aus Klimaschutzberwägungen ist nicht nachvollziehbar, warum ein höherer Standard gestrichen und dafür ein niedrigerer erhalten bleiben soll. Die so entstehende Lücke zwischen EH 100 und dem nächsthöheren Niveau EH 70 würde außerdem unnötig groß. Die Gefahr, dass dies in vielen Fällen zu weniger ambitionierten Modernisierungen führen könnte als bisher wird von vielen Experten als größer eingeschätzt als das Potenzial für mögliche „Upgrades“ dieser Gebäude auf das Niveau EH 70.

Lösung:

- ➔ Der Standard EH 85 sollte beibehalten und auch für Nichtwohngebäude eingeführt werden.
- ➔ Die Einführung höherer Effizienzhausniveaus in der Sanierung ist ebenso ausdrücklich zu begrüßen wie die Streichung des EH 115.
- ➔ Aus Klimaschutzsicht wäre es jedoch wünschenswert, potenzielle Fördernehmer durch einen progressiv (statt linear) ausgestalteten Anstieg der Förderhöhe höhere Sanierungsniveaus anzureizen.

4. Adressatengerechte Ausgestaltung der Förderung sicherstellen, um Ziele zu erreichen

Situation:

Im Richtlinienentwurf ist vorgesehen, die Förderung für Effizienzhäuser und Einzelmaßnahmen grundsätzlich allen potenziellen Zielgruppen zugänglich zu machen – jeweils als Zuschuss und als Kreditvariante. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, da wichtige Zielgruppen wie Eigentümer von

Gewerbeimmobilien, die Wohnungswirtschaft oder Energiedienstleister/ Contractoren durch die bislang bestehenden Programme teilweise schlecht erreicht werden.

Problem:

Die vorgeschlagene beihilferechtliche Lösung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. der De-minimis-Verordnung macht das Programm in der Praxis deutlich weniger attraktiv, als es zunächst aussieht, da Unternehmen als Antragsteller hiernach grundsätzlich nur die Investitionsmehrkosten bis zu einer Höchstgrenze gefördert bekommen und diese Mehrkosten individuell aufwändig ermittelt werden müssen. Zudem sind eine Reihe von Maßnahmen von der Förderung ausgeschlossen, wenn durch die EnEV bzw. künftig das GEG Nachrüstungsverpflichtungen mit einer zweijährigen Umsetzungsfrist greifen, etwa beim Eigentümerwechsel, selbst wenn diese Verpflichtungen übererfüllt werden. Dadurch droht eines der wichtigsten Gelegenheitsfenster für energetische Verbesserungen mit großen Unsicherheiten belastet oder unattraktiv zu werden.

Lösung:

- ➔ Die Bundesregierung muss die Antragstellung für Endverbraucher und Mittler handhabbar gestalten und proaktiv mit der EU-Kommission im Sinne des Green Deals Lösungen finden, um allen Zielgruppen attraktive Förderangebote machen zu können. Ziel sollte es sein, die BEG als nicht beihilferelevant einzustufen, da eine Förderung im Gebäudesektor juristisch grundsätzlich nicht als diskriminierend anzusehen ist und die BEG durch die Gleichstellung aller Eigentümer bzw. Investoren auch keine Diskriminierung bestimmter Marktakteure erzeugt.
- ➔ Innerhalb der Zweijahresfrist zur Umsetzung von durch die EnEV bzw. das GEG geforderten Maßnahmen sollten die relevanten BEG-Maßnahmen, die schließlich alle über das gesetzlich Geforderte hinausgehen, weiter förderfähig sein.

5. Effizienztransparenz für mehr Qualität, Verbraucherschutz und Zielerreichung verankern

Situation:

Der Richtlinienentwurf sieht vor, die Förderung von neu eingebauten Wärmeerzeugern künftig u. a. an das Vorhandensein von Energie- und Wärmemengenzählern und einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige am Wärmeerzeuger zu knüpfen. Da aktuell viele Heizungen ineffizient betrieben werden, schlecht eingestellt und nicht optimal auf das jeweilige Gebäude (und dessen Energieeffizienzstandard) abgestimmt sind, ist mehr Transparenz über die tatsächliche Performance von Heizungsanlagen ausdrücklich zu begrüßen im Sinne von Qualitätssicherung, Verbraucherschutz und Zielerreichung.

Problem:

Die Ausgestaltung der Anforderung ermöglicht jedoch noch keine größere Transparenz für den Fördergeber über die tatsächlich erreichten Einsparungen und weist keinen Weg in Richtung einer stärker an Ergebnissen ausgerichteten Förderung. Die knappen Ausführungen im Richtlinienentwurf engen zudem einerseits die Lösungsräume ein (z. B. geräteintegrierte Messung) und erlauben Herstellern andererseits Darstellungen der gesammelten Informationen, die für den Benutzer nicht unbedingt hilfreich sind.

Lösung:

- Eine geschützte zusätzliche lokale, digitale, offene Schnittstelle sollte Dienstleistern und Energieberatern ein einfaches Auslesen und eine Analyse der erhobenen Daten ermöglichen. Hierfür sollte die Richtlinie konkret festlegen, welche handlungsrelevanten Informationen in verständlicher Form aufbereitet werden müssen.
- Die Messanforderung sollte auch für RLT-Geräte und Kältetechnik gelten, eine alternative Effizienzanalyse über die Betriebszustände sollte aber dort möglich sein, wo Wärmemengen nicht einfach zu bestimmen sind (z.B. bei Luftmengen).
- Besonders für größere Gebäude mit komplexer Gebäudetechnik sollte eine Analyse über eine (zur Erfüllung der ISO 50001 geeignete) Energiemanagementsoftware eine alternative Erfüllungsoption zu einer Anzeige am Gerät sein.
- Eine kurzfristige Verständigung mit den relevanten Stakeholdern über die konkrete Ausgestaltung der Mess- und Darstellungsanforderung – auch aus Nutzersicht – wäre wünschenswert, um diesen wichtigen Aspekt der BEG schnell und zielführend auf den Weg zu bringen.
- Ein Bonus für Fördernehmer, die gemessene Verbrauchs- und Effizienzwerte nach einer durchgeführten Maßnahme über einen zu bestimmenden Zeitraum an den Fördergeber übermitteln, könnte mehr Transparenz über die tatsächliche Wirkung der Maßnahmen schaffen (ohne Sanktionen für den Fördernehmer, falls erhoffte Werte nicht erreicht werden).

6. iSFP und Quartiersmodernisierungen stärken

Situation:

Die Richtlinienentwürfe sehen eine Bonusförderung für Einzelmaßnahmen entlang eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) sowie bei Erreichen der abschließenden Effizienzhausstufe vor. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, da hierdurch die schnellere Markteinführung des iSFP sowie die Umsetzung sinnvoll aufeinander abgestimmte Maßnahmen angereizt werden kann. Ebenso grundsätzlich begrüßenswert ist die Förderung von „Gebäudenetzen“, die eine gemeinsame Versorgung von Liegenschaften eines Eigentümers erleichtern.

Problem:

Die Antragsstellung und Begutachtung wird sich kompliziert gestalten, auch, da der iSFP aktuell ein statisches Dokument ist, das dem Nutzer nur analog vorliegt und eventuelle Umplanungen im Zeitverlauf nur unzureichend abbilden kann. Die Regelung ignoriert zudem die ebenfalls sinnvollen Ansätze der energetischen Stadtsanierung, in der teils umfangreiche Modernisierungskonzepte für ganze Quartiere erstellt werden, deren Umsetzung sich jedoch oft sehr lang hinzieht oder erst gar nicht richtig in Gang kommt.

Nicht zuletzt hat sich mit der Vielzahl teils überlappender Regelungen und Definitionen für räumliche Zusammenhänge, etwa bei der neu eingeführten Begrifflichkeit „Gebäudenetze“ in der BEG, den Förderungen für Wärmenetze 4.0 und Stadtsanierung von BAFA und KfW, dem Entwurf für ein GEG und den existierenden Regelungen in EnWG und KWKG die Rechtsunsicherheit für gebäudeübergreifende Versorgungs- und Sanierungslösungen im Quartier tendenziell eher erhöht und kann damit wünschenswerte Projekte behindern.

Lösung:

- ➔ Ein digitaler, dynamischer iSFP ist schnell zu entwickeln und in die Antragsprozesse zu integrieren. Entsprechende Ansätze gibt es bei Projekten wie iBRoad¹ oder in anderen EU-Staaten.
- ➔ Außerdem sollte eine analoge Bonusförderung für Hauseigentümer eingeführt werden, die Sanierungsmaßnahmen gemäß einem nach KfW 432 geförderten Quartierskonzept innerhalb der ersten 5 Jahre nach Erstellung dieses Konzepts umsetzen, um Attentismus zu begrenzen und Sanierungsmanager im Quartier bei der Motivierung der Eigentümer zu unterstützen.
- ➔ Die Bundesregierung muss die Problematik unterschiedlicher Quartiersdefinitionen dringend ernst nehmen. Dazu muss zeitnah mit den betroffenen Akteuren ein Dialogprozess zur zielführenden Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten und Definitionen zu Quartiersansätzen über die verschiedenen relevanten Gesetze und Förderprogramme hinweg gestartet werden, um Verunsicherungen und mögliche Hemmnisse abzubauen und keine neuen zu schaffen.

7. Unsicherheiten für Contractingprojekte abbauen

Situation:

Schon heute können Contractoren unter bestimmten Voraussetzungen die Förderung des Marktanzreizprogramms in Anspruch nehmen. Allerdings gilt der Abschluss des Contractingvertrages als „Maßnahmenbeginn“. Vor diesem „Maßnahmenbeginn“ muss die Fördermaßnahme beim Fördergeber beantragt werden.

Problem:

Contractingverträge sind gemischte Verträge (Planung, Bau, Finanzierung, Betrieb etc.). Demnach sind unterschriebene Contractingverträge förderschädlich, auch wenn damit eigentlich erst nur eine Planung beauftragt werden sollte. Der Maßnahmenbeginn fällt also nicht mit dem Vertragsbeginn zusammen. Dessen sind sich viele Antragsteller nicht bewusst und beantragen Förderungen zu spät.

Nach dem Abschluss eines Contractingvertrags könnten nach der BEG zusätzliche Investitionen innerhalb der Laufzeit des Contractingvertrags nicht mehr gefördert werden, da die Definition des Maßnahmenbeginns diesen Fall nicht berücksichtigt. Spätere, förderfähige Investitionen könnten jedoch insbesondere im Gebäudesektor aufgrund des steten technologischen Fortschritts sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch hochsinnvoll sein. In der Praxis erfolgen solche Nachinvestitionen immer dann, wenn sich wirtschaftliche oder gesetzliche Rahmenbedingungen ändern. Die Möglichkeit der Förderung von Nachinvestitionen zu Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der ökologischen Bilanz sollte jedoch in jedem Fall möglich sein. Dies wird aktuell vom BAFA auch so gehandhabt, ist jedoch Marktakteuren nicht immer bewusst, da eine explizite Regelung in den Förderrichtlinien bislang fehlt.

Lösung:

- ➔ Es sollte in der Richtlinie ein Hinweis erfolgen, dass es für eine Hinterlegung der im Förderantrag benannten Investitionszahlen ein Contractingangebot oder eine eigene Kostenschätzung ausreichend ist.

¹ <https://ibroad-project.eu/>

- Bei bestehenden Contractingverträgen sollte die Beauftragung der Sanierungsmaßnahme als „Maßnahmenbeginn“ gelten. Nach Ablauf einer Karenzfrist von mindestens einem Jahr sollte es möglich sein, zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Bilanz eines bereits geförderten Projektes auch Nachinvestitionen durchführen zu dürfen und diese Nachinvestitionen auch prinzipiell zur Förderung zuzulassen. Der Nachweis der Verbesserung sollte in einer einfachen Rechnung begründet werden. Die BEG-Richtlinien sollten entsprechend um diese expliziten Regeln ergänzt werden.

8. Konsistente Mindestanforderungen von KfW-/BAFA- und Steuerförderung

Situation:

Die technischen Anforderungen und die Qualitätssicherung sind zwischen steuerlicher Förderung und BEG noch nicht harmonisiert.

Problem:

Bei der Steuerförderung sind Ausnahmen allein für die Anlaufphase im ersten Jahr (2020) akzeptabel. Andernfalls drohen Lock-in-Effekte, ein energetischer Qualitätswettbewerb nach unten und ausbleibende Klimawirkung der geförderten Maßnahmen. Bei der Steuerförderung fehlt etwa bei verschiedenen Fördertatbeständen der hydraulische Abgleich als Fördervoraussetzung. Dies ist nicht nachvollziehbar, technisch unvernünftig und hindert die Anlagen, ihren maximalen Wirkungsgrad zu erzielen. Auch fehlen in der Fachunternehmerliste für die Steuerförderung typische, mit der Durchführung förderfähiger energetischer Maßnahmen betraute Betriebe, weil sie keine Handwerksbetriebe mit Meisterpflicht sind. Hier besteht ebenso dringender Korrekturbedarf wie bei der Qualitätssicherung, die nicht hinter dem Niveau der BEG zurückbleiben sollte.

Lösung:

- Insbesondere bei mehreren Wärmequellen ist ein hydraulischer Abgleich zwingend erforderlich. Er sollte daher für alle neuen Wärmeerzeuger zu den Anforderungen gleichermaßen bei BEG und Steuerförderung gehören.
- Die Fachunternehmerliste sollte zu dem ergänzt und die Qualitätssicherung vereinheitlicht werden. Auf keinen Fall sollte Konsistenz aber als Argument dienen, Qualitätsstandards abzusenken.

9. Anmerkungen zu einzelnen technischen Anforderungen

a) Wärmepumpen in Kombination mit Durchlauferhitzern

Situation:

Innerhalb der Einzelmaßnahmen (Förderrichtlinie BEG EM, S.16) wird eine Wärmepumpe nur zur Raumheizung von Gebäuden gefördert, „wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien erfolgt“

Problem:

Dieser Ansatz entspricht den BAFA-Richtlinien bis 2019, die inzwischen überarbeitet wurden. Er bedeutet, dass die Förderung für eine Wärmepumpe nicht genehmigt wird, wenn die

Warmwasserbereitung dezentral über Durchlauferhitzer realisiert wird. Seit 2020 ist die zusätzliche Anforderung an die Warmwasserbereitung richtigerweise entfallen (Siehe „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ S. 7). Eine Wärmepumpe wird heute also unabhängig von der Warmwasserbereitung gefördert, denn die Trennung von Heizung und Warmwasser (verlustfreie WW-Bereitung) trägt zur Senkung der Vorlauftemperaturen bei, was wiederum die Gesamteffizienz des Systems erhöht (hohe Jahresarbeitszahl, keine Spitzenlastkessel nötig). Wir gehen davon aus, dass der Textbaustein im BEG-Entwurf versehentlich aus den BAFA-Richtlinien von 2019 übernommen wurde, denn die Technischen Mindestanforderungen zur BEG EM (4.1.1.3) führen Durchlauferhitzer sogar innerhalb der Liste der förderfähigen Maßnahmen auf.

Lösung:

- ➔ Streichung des Nebensatzes „wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes zu einem wesentlichen Teil durch andere erneuerbare Energien erfolgt.“

b) Wohnungsstationen, Frischwasserstationen und Vakuumentgasung

Situation:

Beim Umbau von Systemen mit dezentraler Wärmeerzeugung auf zentrale Wärmeerzeugung ist (lt. BAFA) der Ersatz oder erstmalige Einbau von dezentrale Wärmeübergabestationen (Wohnungsstationen) bereits heute förderfähig, da sie den Betrieb des Verteilnetzes bei vergleichsweise geringeren Vorlauftemperaturen erlauben. Ebenso ist der Ersatz oder erstmalige Einbau von zentralen Frischwasserstationen am Pufferspeicher sowie Vakuumentgasungssysteme förderfähig, da diese für effizienten und bedarfsgerechten Betrieb zwingend notwendig sind.

Problem:

Diese Technologien finden weder in den aktuellen Förderrichtlinien noch in den TMA zur BEG ausdrückliche Erwähnung. Dies sorgt für viel Verunsicherung beim ausführenden Fachhandwerk und zahlreiche Auslegungsfragen sowohl bei Herstellern und Großhändlern als auch beim BAFA selbst.

Lösung:

- ➔ Eine ausdrückliche Erwähnung von dezentralen Wärmeübergabestationen, zentralen Frischwasserstationen sowie Vakuumentgasungssystemen unter Punkt 4.1.1.2 bzw. 4.1.1.3 in den TMA EM würde Eindeutigkeit im Förderprozess schaffen.

c) Austausch von Heizungspumpen

Situation:

Im Richtlinienentwurf für Einzelmaßnahmen findet der Pumpentausch weder unter Punkt 5.3 (Umfeldmaßnahmen) noch unter 5.4 (Heizungsoptimierung) Erwähnung. Unter Punkt 2.1.3 entfällt die bisherige Förderung von Pumpen für Kältekreisläufe. Im Entwurf der TMA zur Heizungsoptimierung wird generell der Heizungs-Check bzw. hydr.-Abgleich gefordert. Gleichzeitig wurde die Förderhöhe von derzeit 30% auf 20% abgesenkt.

Problem:

Das Fehlen des Pumpentausches in der Aufzählung in den Förderrichtlinien ist verwirrend für Anwender. Der Wegfall der Förderung von Pumpen für Kältekreisläufe ist nicht nachvollziehbar. Der Pumpentausch wird zudem durch die niedrigere Förderung bei gleichzeitiger deutlicher Erhöhung der Voraussetzungen unattraktiver. Es ist mit einem erheblichen Rückgang der durch Förderung angezeigten Pumpentausche zu rechnen, ohne, dass im Gegenzug spürbar mehr hydraulische Abgleiche durchgeführt werden.

Lösung:

- ➔ Der Pumpentausch sollte explizit in den Richtlinien unter 5.3 und 5.4 mit aufgenommen werden.
- ➔ Der Pumpentausch sollte wie bisher unabhängig von anderen Maßnahmen förderfähig bleiben. In den TMA zur Heizungsoptimierung sollte im dritten Absatz daher ergänzt werden: *„Unabhängig davon wird der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen gefördert.“*
- ➔ Beim Kapitel 2.1.3 (Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen) sollte der *„Einbau energieeffizienter, drehzahl geregelter Motoren und energieeffizienter Pumpen“* gefördert werden.

d) Elektronische (funkfernauslesbare) Heizkostenverteiler**Situation:**

In den TMA EM sind unter 2.2.1 auch elektronische Heizkostenverteiler förderfähig. Das ist begründenswert, da diese eine regelmäßige unterjährige Verbrauchsinformation ermöglichen, die zur Verbrauchsreduzierung beitragen kann.

Problem:

Ab dem 25. Oktober 2020 müssen alle neu installierten Heizkostenverteiler nach der EU-EED fernablesbar sein. Bereits installierte Heizkostenverteiler müssen bis zum 1. Januar 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden. Die TMA sind unpräzise hinsichtlich der Frage, ob auch bei der Nachrüstung bzw. Ersetzung eine Förderung möglich sein soll, oder sich diese nur auf Gebäuden mit zwei Haushalten beziehen soll, bei denen es derzeit keine Ausstattungsverpflichtung gibt.

Lösung:

- ➔ Klarstellung des Sachverhalts in den TMA. Die Förderung sollte als Unterstützung für die Fälle ausgestaltet werden, in denen eine gesetzliche Verpflichtung nicht gegeben ist.
- ➔ Die elektronischen Heizkostenverteiler sollten klar als „funkfernauslesbar“ definiert werden.

e) Beleuchtung angemessen planen, dimensionieren und steuern

Situation:

Der vorliegende Entwurf fällt im Bereich Beleuchtung mit dem Ziel einer Vereinfachung hinter die sinnvollen Mindestanforderungen des aktuellen KfW Förderprogramms 278 für effiziente Produkte und einer notwendigen Lichtplanung durch Sachverständige zurück. Eine Lichtsteuerung für Tageslicht und Präsenz zählt explizit zu den förderfähigen Maßnahmen. Die zur Erfassung notwendigen Sensoren werden jedoch nicht explizit erwähnt.

Problem:

Fehlt die Verpflichtung zur Durchführung einer Lichtplanung nach KfW 278, werden nur einfachste weil kostengünstigste Sanierungsmöglichkeiten gewählt. Die alleinige Produkt-Effizienz-Anforderung mit 120 lm/W stellt aber nur einen temporären Wert für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme dar, der sich im Laufe der Lebensdauer von 50.000 Stunden um 20% (L80) vermindert. Für die zu erreichende Beleuchtungsstärke gibt es je nach Anforderung an die Sehaufgabe mit der Norm DIN EN 12464 Mindestanforderungen, um die Tätigkeit über einen langen Zeitraum ohne Verlust an Produktivität oder Zunahme von Fehlern durchführen zu können. In dem vorliegenden Entwurf fehlt der Zusammenhang zwischen dem effizienten Produkt und einer normentsprechenden Verwendung. Es ist also nicht sicher gestellt, dass die zukünftige Anlage auch die Normwerte erreicht, bzw. zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme um 20% überschreitet.

Im Rahmen der Abnahme ist nachzuweisen, dass die Anlage die Normanforderungen erfüllt. Dem mit der Nachweisführung beauftragten Energieeffizienzexperten fehlt jedoch i.d.R. das hierfür notwendige Wissen und eine mehrtägige Ausbildung für eine normgerechte Planung.

Fehlt die Nennung der Sensoren, kann es zu einer Irritation und zusätzlichen Rückfragen bei den Antragstellern kommen.

Lösung:

- ➔ Nur im Rahmen einer lichttechnischen Planung nach Norm durch eine Fachperson wie in KfW 278 wird sichergestellt, dass die Beleuchtungsstärke zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit einem höheren Anfangswert (+20%) überschritten wird. Über die Zeit sinkt dann die Beleuchtungsstärke auf den Mindestwert der Norm. Mit einer Lichtsteuerung wird der höhere Anfangswert vermieden und es kommt stattdessen zu einer zusätzlichen Energieeinsparung gegenüber einer ungesteuerten Anlage. Neben der Beleuchtungsstärke sind weitere Anforderungen zu planen, z.B. Farbwiedergabe insbesondere auch die Blendungsbegrenzung.
- ➔ Nur mit einer lichttechnischen Planung kann sichergestellt werden, dass die Anlage zur Erfüllung der Sehaufgaben der Mitarbeiter ausreichend dimensioniert ist. Um den Nachweis möglichst einfach zu gestalten, ist die Bestätigung, dass die Anlage die Normanforderungen erfüllt, bei den Mindestanforderungen notwendig.
- ➔ Das Wort Sensoren sollte unter 2.3.1. ergänzt werden.